STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
KULTUR UND TOURISMUS

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KT-L-1053/29/57-2024/47940

Dresden,
12. August 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/16829
Thema: Nachfrage zu Drs 7/8024, Kleine Anfrage: „Fassadenscanner am Grünen Gewölbe inaktiv: Menschliches Versagen oder Insiderjob?“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Online-Ausgabe der Sächsischen Zeitung vom 09.07.2024 war unter der Überschrift „Juwelen-Coup im Grünen Gewölbe: Prozess um Schadensersatz geht weiter“ u. a. nachzulesen: Waren die Fassadenscanner tatsächlich ständig defekt? Nach Angaben der Sicherheitsfirma war die Anlage ständig defekt und hätte die Einbrecher selbst dann nicht gemeldet, wenn sie vorschriftsmäßig eingeschaltet gewesen wäre.“ (https://www.saechsische.de/dresden/gruenes-gewoelbe/juwelen-coup-prozess-um-schadensersatz-geht-weiter-6021120-plus.html)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung, den zuständigen Ressorts der Staatsregierung oder den nachgeordneten zuständigen Behörden dazu vor, dass die Fassadenscanner-Anlage des Residenzschlosses bzw. des Grünen Gewölbes insgesamt oder in bestimmten Bereichen vor dem Einbruchdiebstahl am 25. November 2019 keinen wirksamen Einbruchsschutz bot bzw. Einbrecher selbst dann nicht meldete, wenn sie vorschriftsmäßig eingeschaltet gewesen war?

Frage 2: Seit wann war der Staatsregierung, den zuständigen Ressorts der Staatsregierung oder den nachgeordneten zuständigen Behörden der in Frage 1 dargestellte Zustand der Fassadenscanner-Anlage des Residenzschlosses bzw. des Grünen Gewölbes bekannt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Kultur. Tourismus. Sachsen.

Sorbisch? Na klar.

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Besucheradresse:
Staatsministerin für Kultur und Tourismus
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smkt.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

Eine Beantwortung kann nur für die Fassade erfolgen, an der sich das Einstiegsfenster befindet, da sich die strafrechtlichen Ermittlungen auf diesen Bereich fokussierten.

Den zuständigen Ermittlungsbehörden lagen bis zum Zeitpunkt der Tat keine Erkenntnisse zu Funktionseinschränkungen der Fassadenscanner-Anlage vor.

Die Ermittlungen nach der Tat ergaben, dass das Einstiegsfenster von dem Scanner nur teilweise erfasst wurde. Die Öffnung, die die Verurteilten in das Fenstergitter schnitten, befand sich auf der linken, vom Scanner wegen eines toten Winkels nicht vollständig erfassten Seite des Fensters. Dies ergab sich aus den Angaben eines am 19. Dezember 2019 polizeilich vernommenen Zeugen und den von ihm am 20. Dezember 2019 zur Akte gereichten Planungsunterlagen. Laut Aussage dieses Zeugen war den Verantwortlichen bereits seit der Planung, die 2005 begann, bekannt, dass der Scanner das Fenster nicht vollständig erfasste. Da das Sicherheitskonzept eine Vielzahl an einzelnen Sicherheitsmaßnahmen enthält, die aufeinander aufbauen und in der Gesamtheit wirken, sei damals angenommen worden, dass das komplette Gitter herausgerissen werden müsse, um zum Fenster zu gelangen. Dies wäre dann vom Scanner erfasst worden.

Dass eine vollständige Absicherung des angegriffenen Fensters mittels Scanner zum Tatzeitpunkt nicht vorhanden war, ergab sich außerdem aus einer polizeilichen Nachstellung der Handlungen der Täter am 2. Dezember 2019, in der diese – mit Ausnahme des Durchschneidens der Vergitterung – durch Polizeibeamte nachgeahmt wurden, ohne dass hierdurch ein Alarm in der Einsatzzentrale des Residenzschlosses ausgelöst worden wäre. Diese Nachstellung erfolgte nach der Erinnerung des sachbearbeitenden Staatsanwalts an dem genannten Tag im Beisein zweier Vertreter der Staatsanwaltschaft Dresden.

Ein Verurteilter gab am 17. Januar 2023 in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Dresden an, man sei davon ausgegangen, dass der Scanner den unteren linken Rand des Fensters nicht erfasse und es einen toten Winkel gäbe. Es habe zwar einen weiteren Fassadenscanner am oberen rechten Rand der Fassade gegeben, aber da die Fassade sehr lang war und aufgrund der Ausrichtung des Scanners sei man davon ausgegangen, dass dieser Scanner das Einstiegsfenster nicht erfasse. Diese Annahme habe man durch Ausprobieren (Bewegen, Springen, Hochheben und Hochklettern) überprüft.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/7733, 7/8035, 7/9610 und 7/9783 verwiesen.

Frage 3: Welche Überprüfungen der lückenlosen Funktionsfähigkeit waren wann und durch wen und mit welchen Ergebnissen seit der Inbetriebnahme der Fassadenscanner-Anlage im Jahre 2006 bis zum Einbruchdiebstahl am 25. November 2019 durchgeführt worden?

Die Außenscanner unterlagen und unterliegen einer jährlichen Wartung im Rahmen eines Wartungsvertrags mit einem externen Dienstleister. Mögliche Störungen der Anlagen wurden und werden über eine Störmeldung an den Dienstleister gemeldet und im Anschluss behoben.

Frage 4: Ist die bisherige Fassadenscanner-Anlage des Residenzschlosses bzw. des Grünen Gewölbes im Zuge der sicherheitstechnischen Ertüchtigung nach dem

Einbruchdiebstahl am 25. November 2019 durch eine andere Anlage ersetzt worden?

Frage 5: Wenn ja: aus welchen Gründen wurde die bisherige Fassadenscanner-Anlage des Residenzschlosses bzw. des Grünen Gewölbes nicht weiterverwendet und genutzt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Fassadenüberwachung am Residenzschloss wurde in Folge des Einbruchdiebstahls am 25. November 2019 an die sicherheitstechnischen Anforderungen angepasst. Derartige Anpassungen sind in Folge weiterer Erkenntnisse und aufgrund neuer technischer Möglichkeiten auch in der Zukunft möglich.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen. Einer Beantwortung stehen überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen. Mit der Frage werden Auskünfte aus Vorgängen begehrt, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft wurden.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Abgeordneten und den Geheimschutzbelangen, insbesondere unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsgrades, durchzuführen. Im vorliegenden Fall sind wichtige Geheimschutzbelange betroffen, weil es nach dem Einbruch im Grünen Gewölbe eine Neubewertung der Sicherheitserfordernisse zum Schutz der im Residenzschloss befindlichen Kunstgegenständen gegeben hat, in deren Folge auch die baulich technischen Sicherungsmaßnahmen als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft wurden. Damit soll vermieden werden, dass durch die Veröffentlichung von Einzelheiten zur technischen Sicherung des Gebäudes und der Kunstgegenstände Rückschlüsse auf die Art und Weise der Überwachung getroffen und Strategien zu deren Umgehung entwickelt werden können. Die Geheimschutzbelange überwiegen daher das Informationsrecht des Abgeordneten. Die aufgeführten Gründe hindern auch an einer Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Die ergriffenen Schutzmaßnahmen sind nur einem kleinen Kreis von Wissensträgern und auch nur in dem Umfang bekannt, wie dies entsprechend der ausgeübten Funktion zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. An diesem Grundsatz soll zum Schutz der Kunstgegenstände und der mit dem Schutz der Kulturgüter befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Klepsch